

Informationen zu Handen der Sozialämter und der Dienste für die Beratung von Gesuchsteller/innen

Zum Thema Winterhilfe

Im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel unterstützt die Winterhilfe in der Schweiz wohnende Personen, wenn sie aus finanziellen, sozialen oder anderen Gründen bedürftig sind. Die Winterhilfe funktioniert als eine Art "Auffangschutz" vor der eigentlichen Sozialhilfe. Sie springt ein, wenn nicht auf die Leistungen der öffentlichen Hand zurückgegriffen werden kann oder diese nicht ausreichen. Im Allgemeinen springt die Winterhilfe nur von Fall zu Fall und ein einziges Mal ein.

Die Mittel, die bedürftigen Personen zur Verfügung gestellt werden, dienen dazu, deren Haushaltsbudget durch die folgenden Leistungen zu erleichtern:

- **Finanzielle Hilfe** an Familien oder Alleinstehende in Notsituationen;
- **Direkte Übernahme von Rechnungen** (z.B. Optiker, Zahnarzt, Weiterbildung, Miete, Strom);
- **"Bettenaktion"** (neue Betten für Alleinstehende oder Paare, Kinderbetten, Stockwerkbetten, Matratzen, Duvets, Kissen);
- Hilfe an **Gratisferien Reka** für Zweieltern- oder Einelternfamilien, die nahe am Existenzminimum leben.

Diese einfache und praktische Hilfe wird das ganze Jahr über angeboten. Natürlich wählt die Winterhilfe die Fälle, in denen Leistungen gewährt werden, sorgfällig aus. Im Zweifelsfall holen die Verantwortlichen Auskünfte ein; selbstverständlich in vollständiger Wahrung des Datenschutzes, um jeden Missbrauch der Daten zu vermeiden.

Angaben zur Gesuchstellung

Damit Ihr Gesuch vollständig ist, können Sie die Formulare von unserer Website <http://www.gfis.ch/sh-fribourg> herunterladen. Wir bitten Sie, die Gesuchsteller/innen nicht aufzufordern, uns direkt zu kontaktieren. Es ist uns lieber, wenn Sie selbst als spezialisierter Organismus das Gesuch formulieren, das Sie dann bitte an die örtliche Zweigstelle der Winterhilfe richten:

Winterhilfe des Kantons Freiburg,
c/o Centre d'intégration socioprofessionnelle,
Route des Daillettes 1, Postfach 31,
1709 Freiburg - Telefon 026 / 426 02 11

Ein vollständiges Gesuch muss die folgenden Auskünfte enthalten:

- Persönliche Daten der betreffenden Person (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Zivilstand, Anzahl Kinder und deren Alter);
- Genaue Angabe der finanziellen Situation (detailliertes Budget mit Eingängen, Ausgängen, laufenden Verpflichtungen, Vermögen, Schulden);
- Detail der schon von der öffentlichen Hand oder von privaten Institutionen gewährten Beihilfen;
- Grund der Notlage;
- Zweck und gewünschter Betrag;
- Finanzierungsplan, falls sich weitere Institutionen an der Hilfsaktion beteiligen.

Als erstes müssen Sie prüfen, ob die betreffende Person Anspruch auf Beihilfen der öffentlichen Hand hat. Die Winterhilfe darf letztere nicht von ihrer gesetzlichen Verpflichtungen entbinden. Zum anderen ist zu überprüfen, ob nicht Familienangehörige der Gesuchsteller/innen eine finanzielle Hilfe leisten können. In jedem Fall von Nothilfe erfordert die Vernunft, dass diese qualitativ und quantitativ den Eigenressourcen der Gesuchsteller/innen und ihres sozialen Umfelds angepasst wird.

Die finanziellen Mittel unseres Hilfswerks sind begrenzt. In Fällen, wo ein erheblicher Hilfebedarf gerechtfertigt ist, kann sich die Winterhilfe an der Sanierung der Situation beteiligen. Gegebenenfalls ist es nützlich, sich auf einen vorhandenen Finanzierungsplan stützen zu können.

Da die Winterhilfe auf ihre Spenderinnen und Spender angewiesen ist, ist es wichtig, dass sie einen gewissen Bekanntheitsgrad hat. Wenn sie zur Lösung eines materiellen Problems beigetragen hat, sollten daher die begünstigten Personen dies auch wissen.

Winterhilfe des Kantons Freiburg

Der Vorstand :

30. März 2004